

0910785

## Ministerium für Umwelt

### 80) **Verwaltungsanweisung zum Schutz bestimmter Biotope nach § 25 Saarländisches Naturschutzgesetz**

Vom 17. Juli 2001

#### A: **Veranlassung**

Vorliegende Verwaltungsanweisung dient der Klarstellung der fachlichen Inhalte und der Gewährleistung einer nachvollziehbaren landeseinheitlichen Regelung der Bestimmungen über die Sicherung schutzwürdiger Biotope nach § 25 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346) im Rahmen der Eingriffsregelung und der Bauleitplanung.

#### B: **Rechtliche Grundlagen**

Mit In-Kraft-Treten der Novelle des SNG im Jahre 1993 wurde durch den § 25 SNG ein besonderes Sicherungsinstrument zum Schutze solcher Biotope geschaffen, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erhalt der biologischen Vielfalt von besonderer Bedeutung sind. Das Gesetz untersagt grundsätzlich eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung dieser Biotope.

Die derart geschützten Biotope sind in § 25 Abs. 2 SNG genannt und werden nach § 25 Abs. 3 SNG bei der obersten Naturschutzbehörde in einer **Biotoptliste** geführt. Die Erfassung der besonders schutzwürdigen Biotope und die Fortschreibung der Biotoptliste erfolgt auf der Basis der Biotopkartierung Saarland durch das Landesamt für Umweltschutz.

Die Biotoptliste wird den Gemeinden sowie den unteren Naturschutzbehörden mitgeteilt. Sie wird von den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und ist bei den Gemeinden sowie dem Landesamt für Umweltschutz einzusehen.

Da die landesweite Biotopflächenermittlung nur in größeren Zeitabständen erfolgen kann, ist es durchaus möglich, dass sich die Grenzen der Biotopflächen verändern oder sich auf geeigneten Standorten zwischenzeitlich neue schutzwürdige Biotope entwickeln. Auch diese noch nicht erfassten Biotope unterliegen dem grundsätzlichen Schutz des § 25 SNG.

Zur Konkretisierung der in § 25 SNG genannten Biotope werden in der **Anlage 1** die schutzwürdigen Biotoptypen unter Angabe von Flächenuntergrenzen mit Kurzbeschreibung charakterisiert. Die Nennung von Flächenuntergrenzen begründet sich darin, dass die meisten Biotope ihr charakteristisches Artenspektrum und damit ihre funktionale Ausprägung als besonderer Lebensraum erst ab einer gewissen Flächengröße auf-

weisen. Erst wenn diese Flächenuntergrenze überschritten ist, ist ein Biotop im Sinne von § 25 SNG geschützt. Ein Komplex aus verschiedenen Biotopen und/oder Biotoptypen ist dann in seiner Gesamtheit geschützt, wenn ein Biotop die Flächenuntergrenze überschreitet.

#### C: **Auftrag zum Biotopschutz bei Vorhabensplanungen**

Nach den Vorschriften des § 25 Abs. 1 SNG ist es grundsätzlich unzulässig, schutzwürdige Biotope zu zerstören oder auf sonstige Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Maßnahmenträger und damit potentielle Eingriffsverursacher sind somit verpflichtet, die Standort- und Trassenwahl für ihre Maßnahmen so zu treffen, dass Zerstörungen oder Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Biotope unterbleiben.

Gemäß § 25 Abs. 4 SNG haben die Gemeinden die in der Biotoptliste erfassten Biotope in der Bauleitplanung kenntlich zu machen, um damit ihren Beitrag zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen zu leisten.

Für den Fall, dass eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von schutzwürdigen Biotopen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles unumgänglich ist, kann die oberste Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 1 SNG eine Ausnahme zulassen (Ausnahmegenehmigung). Dabei hat die oberste Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägungsverpflichtung nach § 1 Abs. 2 SNG zu prüfen, ob ein überwiegendes Gemeinwohlinteresse die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops erfordert.

Zur Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes der in § 25 SNG genannten Biotope sowie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungs- und Planungsaufwands seitens des Antragstellers empfiehlt es sich daher, in Zweifelsfällen bereits im Stadium der Vorplanung einer Maßnahme durch eine Nachfrage beim Landesamt für Umweltschutz zu klären,

- ob schutzwürdige Biotope betroffen sind und
- wie die schutzwürdigen Biotope erhalten bzw. weitestgehend geschont werden können.

#### D: **Antragsverfahren und Antragsunterlagen**

Die nachfolgenden Hinweise regeln das Antragsverfahren, das sich zur Kosten- und Aufwandsreduzierung in eine **Anfrage** (formlos) und das eigentliche förmliche **Antragsverfahren** gliedert.

### 1. Anfrage — Prüfung der Zulässigkeit

Die Anfrage dient der Prüfung, ob eine Maßnahme in einem schutzwürdigen Biotop nach § 25 SNG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles zugelassen werden kann. Für eine Anfrage genügen seitens des Antragstellers folgende Unterlagen:

- Übersichtsplan des Planungsbereiches (Maßstab: 1 : 25.000) mit Eintragung des Vorhabenstandortes,
- Kurzdarstellung der Maßnahme in Text und Karte (Maßstab: 1 : 1.000 oder größer),
- Mitteilung über die Prüfung biotopschonender Möglichkeiten (Alternativen) sowie Begründung der Unvermeidbarkeit der Biotopbeeinträchtigung,
- Kartenmäßige Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops (Maßstab: 1 : 1.000 oder größer),
- Abwägungsrelevante Angaben zum Vorhaben unter Darstellung derjenigen Belange, die bei der Abwägung durch die oberste Naturschutzbehörde für ein überwiegendes Gemeinwohl sprechen. \*)

Auf dieser Grundlage trifft die oberste Naturschutzbehörde eine grundsätzliche Vor-Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 SNG möglich ist, und teilt dies dem Anfragenden mit.

### 2. Antragsverfahren — Rechtsförmliche Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 1 SNG

Eine positiv beschiedene Anfrage berechtigt den Antragsteller noch nicht zum Vollzug der Maßnahme. Das Vorhaben kann erst dann realisiert werden, wenn in einem rechtsförmlichen Verfahren eine Ausnahme zugelassen wurde und die Ausnahmegenehmigung bestandskräftig ist.

- Bei **Eingriffen gemäß § 10 SNG** in schutzwürdige Biotop ergreift die Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Eingriffsbehandlung im Genehmigungsverfahren, z.B. Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahren, selbst (Konzentrationswirkung). Hierbei hat die verfahrensführende Behörde die erforderliche Ausnahmegenehmigung durch die oberste Naturschutzbehörde einzuholen. Diese ergreift durch einen rechtsförmlichen Bescheid, gegen den beim Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage erhoben werden kann.
- Die Entscheidung über die Inanspruchnahme schutzwürdiger Biotop bei der **Aufstellung von Bebauungsplänen** unterliegt nicht der eigenverantwortlichen

\*) Überwiegende Gründe des Gemeinwohles liegen nur dann vor, wenn sie im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit der Schutzregelung verfolgten Belangen durchsetzen. Die überwiegenden Gemeinwohlbelange müssen darüber hinaus die Ausnahme (Befreiung) auch „erfordern“. Dies setzt voraus, dass es zur Wahrung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Ausnahme (Befreiung) das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Nicht ausreichend ist, dass die Ausnahme (Befreiung) dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist.  
(OVG Weimar, Urt. v. 6. Juni 1997, —1 KO 570/94 —)

wortlichen Abwägung der Gemeinden gemäß §§ 1 Abs. 6 und 1a BauGB, sondern hier ist grundsätzlich der § 25 SNG vollinhaltlich anzuwenden. Dies bedeutet, dass schutzwürdige Biotop in Bauleitplanverfahren nur dann einbezogen werden können, wenn durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Erhaltung des Biotops gewährleistet wird oder materiell die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 SNG vorliegen. Zu diesem Zwecke ist vor Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops mit der Wirkung der Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung beinhalten soll, sicherzustellen, dass — unter der Voraussetzung des Vorliegens überwiegender Gründe des Gemeinwohles — die oberste Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 Abs. 1 SNG durch rechtsförmlichen Bescheid erteilt. Soweit dies geschieht, ist dann eine Ausnahmeerteilung für das einzelne Bauvorhaben nicht mehr erforderlich. Wird eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt oder von der Gemeinde nicht beantragt, kann der betroffene Bebauungsplan nicht beschlossen bzw. genehmigt werden. Ein Bebauungsplan, der ohne eine erforderliche Ausnahmegenehmigung trotzdem von der Gemeinde beschlossen wird, ist rechtswidrig.

Zur Erlangung der rechtsförmlichen Ausnahmegenehmigung nach § 25 SNG sind Umfang und Schwere der Zerstörung oder der sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Biotops sowie die zur Kompensation gemäß § 25 Abs. 1 SNG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkret und detailliert zu erläutern und darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind in **Anlage 2** aufgelistet.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen ökologischen Funktionsfähigkeit der festgelegten Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ist für die hierfür beplanten Flächen

- der Nachweis der tatsächlichen Verfügbarkeit durch Grunderwerb oder — soweit dies erwiesenermaßen nicht möglich ist — durch langfristigen Pachtvertrag (Laufzeit mindestens 30 Jahre) zu erbringen und
- die dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes (Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde) im Grundbuch zu veranlassen.

Falls ein Ausgleich nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann zur Eingriffskompensation auf ein bestehendes Ökokonto gemäß den Vorgaben des Erlasses zur Einführung des Ökokontos in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 19. Dezember 1997 (GMBl. S. 74) zurückgegriffen werden.

Ist auch diese Möglichkeit nicht gegeben, so wird zur Eingriffskompensation auf Antrag eine Ausgleichsabgabe gemäß Ausgleichsabgabenverordnung vom 9. März 1993 (Amtsbl. S. 190) bei der obersten Naturschutzbehörde festgesetzt.

**Anlage 1** der Verwaltungsanweisung zum Schutz bestimmter Biotope nach § 25 SNG**Flächenuntergrenzen für die Anwendung des § 25 SNG**

<b>Blotop lt. § 25 SNG</b>	<b>Biotoptyp lt. Blotopkartierung</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>Flächen-Unter-grenze m<sup>2</sup></b>
Moore	Übergangsmoor	An hohen Grundwasserstand und oberflächliche Torfschichten gebundene moortypische Pflanzengesellschaften an sehr nährstoffarmen Standorten.	keine
Sümpfe	Kalkflachmoorstreuwiese	Wiesengesellschaften auf kalkhaltigen, anmoorigen Standorten, denen durch Streuwiesennutzung ständig Nährstoffe entzogen wurden. Vorwiegend als kleinflächige Quell- oder Überrieselungsmoore ausgebildet.	50
	Großseggenried	Vorwiegend aus Großseggenarten bestehende Pflanzengesellschaften, bei denen in der Regel eine Art vorherrscht.	50
	Braunseggensumpf	Kleinflächig auf sehr nährstoffarmen, sauren Nassböden vorkommende kleinseggenreiche Bestände. Meist aus Streuwiesennutzung hervorgegangen.	50
	Kleinseggensumpf	Pflanzengesellschaften auf basenarmen, oligotrophen, versumpften Flach- und Quellmoorstandorten. Charakterart ist die Grau-Segge ( <i>Carex canescens</i> ).	20
	Pfeifeu graswiese	Pflanzengesellschaften auf nährstoffarmen Sickerwasserböden (Gleyen) mit gut durchlüfteten Oberböden. Aus extensiver Streunutzung hervorgegangen oder Brachestadium genutzter Feuchtwiesen.	100
	Waldsim senflur	Auf nassen, kalkarmen, humosen Böden unter Feuchtwäldern und -gebüschern sowie in Nassbrachen. Häufig als Reinbestand der Waldsimse ( <i>Scirpus sylvaticus</i> ) ausgebildet.	1.000
	Mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenflur	An Bach- und Flußläufen sowie im Bereich von Quellen und staunassen bis nassen Standorten auftretende Hochstaudenfluren. Oligo- und mesotrophe Mädesüßhochstaudenfluren auf nährstoffarmen Primär- und Sekundärstandorten sind im Gegensatz zu den Hochstaudenfluren nährstoffreicher Standorte stark zurückgehend.	1.000
	Waldbinsensumpf	An Quellaustritten und an Sumpfrändern im submontanen bzw. subatlantisch geprägten Bereich des Saarlandes auftretende Ersatzgesellschaft der Wälder nasser bis wechsellasser Standorte.	200
Röhrichte	Röhricht	Durch das Vorherrschen einer oder weniger Arten geprägte Pflanzengesellschaften im Verlandungsbereich stehender Gewässer in stark vernässelten Quellbereichen sowie an nassen bzw. feuchten Standorten.	200
	Bach- und Flußröhricht	Meist artenarme niedrigwüchsige Röhrichte, die vorwiegend entlang von Fließgewässern und Gräben im Bereich der Mittelwasserlinie vorkommen.	200 oder mind. 30 lfdm.

Biotop lt. § 25 SNG	Biotoptyp lt. Biotopkartierung	Kurzbeschreibung	Flächen-Untergrenze m <sup>2</sup>
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seggen- u. binsenreiche Nasswiese	Nasse bis wechsnasse, in der Regel bis zweimal gemähte Wirtschaftswiesen auf nährstoffreichen, basenreichen und mehr oder weniger humosen Tonböden der Auen, quelligen Hänge und Mulden.	200
Quellbereiche	Quelle, Quellflur	Wasseraustritte an die Erdoberfläche. Je nach chemischen und physikalischen Faktoren des Wassers und des Standortes können in Abhängigkeit von der Umgebungsnutzung unterschiedliche Quell- und Vegetationstypen ausgebildet werden. Temporäre Quellen sind eingeschlossen.	keine
Naturnahe Bach- und Flußabschnitte	Naturnaher Bach- und Flußabschnitt	Fließgewässer mit naturnahem, weitgehend unverbautem Lauf, naturnaher Struktur der Gewässer- und Uferbereiche sowie mit naturnaher Vegetation.	mind. 100 lfdm.
	Erlen-Eschen-Weidensaum	Gewässerbegleitender Gehölzsaum der offenen Landschaft an naturnahen Bach- und Flußabschnitten.	mind. 100 lfdm.
Verlandungsbereiche stehender Gewässer	Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaft	In stehenden oder fließenden Gewässern in unterschiedlicher Ausprägung auftretende Gesellschaften untergetauchter bzw. an der Oberfläche flutender Wasserpflanzen.	50
	Verlandungsgesellschaft	Im Uferbereich stehender Gewässer in typischer Zonierung auftretende Pflanzengesellschaften (Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften, Röhricht, Großseggenried, Weiden-Faulbaumgebüsch, Bruchwald). In der Regel ist die Zonierung nur zum Teil ausgebildet.	100
Salzwiesen des Binnenlandes	Salzwiese des Binnenlandes	An salzhaltigen Grundwasseraustritten auftretende salztolerante Vegetationsgesellschaften.	keine
Offene natürliche Block- u. Geröllhalden	Blockhalde/Schuttalpe	Natürliche Halden aus Verwitterungsschutt in offener, lichtexponierter, trockener Lage, aber auch an beschatteten, luftfeuchten Standorten. Je nach Lage sind unterschiedliche Vegetationstypen entwickelt.	50
Besenheidefluren	Besenheideflur	Im Saarland nur kleinflächig auftretende lichtliebende Pflanzengesellschaften, in denen die Besenheide ( <i>Calluna vulgaris</i> ) aspektbildend ist.	100
Borstgrasrasen	Borstgrasrasen	Durch Nährstoffarmut ausgezeichnete beweidete oder einschürrig gemähte Vegetationsgesellschaften auf Sauerhumus-Böden. Primäre Standorte sind im Saarland selten.	20
Trocken- und Halbtrockenrasen	Sandrasen, Silbergras- u. Kleinschmielenflur	Lückige, oft moos- und flechtenreiche Rasen auf extrem mageren, sauren oder oberflächlich ausgelaugten flachgründigen Sandböden. Primäre Standorte sind im Saarland selten, daher meist kleinflächig auf Sekundärstandorten.	100
	Kalk-Halbrockenrasen	Nutzungsbedingte Magerrasen auf Sonderstandorten in kalkreichen Wärme- und Trockengebieten.	100
	Magerrasen auf Vulkanit	Magerrasen auf meist flachgründigen, wärmeexponierten, trockenen und basenreichen Vulkaniten.	100

Biotoptyp lt. § 25 SNG	Biotoptyp lt. Biotoptypkartierung	Kurzbeschreibung	Flächen-Untergrenze m <sup>2</sup>
Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	Blockkrüppelwald	Lückige Waldbestände mit Krüppelwuchs auf substratarmen südexponierten Hängen mit Silikatfelsen und Steinrauschen.	500
	Kiefernriegel	Auf mageren und trockenen Sandböden auftretende lückige Kiefernbestände.	500
	Felsenbirnengebüsch	Lückige Gebüsche auf felsigen, trockenen Standorten mit guter Basenversorgung außerhalb der Kalkgebiete.	50
	Bodensaurer Eichenmischwald	Auf sommertrockenen bis mäßig frischen, schwach bis mäßig nährstoffversorgten Sanden des Buntsandsteins, Rotliegenden und Taunusquarzits in meist sonnenexponierten stark geneigten bis schroffen Hanglagen, an Oberhängen, Hangkanten, flachgründigen Kuppen usw.	500
	Wärmeliebender Wald auf Vulkanit	Eichen-Mischwälder auf mäßig frischen bis sommertrockenen flachgründigen skelett- und blockreichen Böden in meist stark geneigten bis schroffen sonnenexponierten Hanglagen, an Hangkanten, Steilabstürzen u.ä. in der kollinen bis submontanen Stufe.	500
	Orchideen-Buchenwald	Auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, trockenen südexponierten Hängen der Muschelkalkgebiete vorkommender lückiger Wald mit meist gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht.	500
Binnendünen	Wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein	Hecken und Gebüsche auf trockenen und basenreichen Böden, meist in den Muschelkalkgebieten. Am Heckenrand ist meist ein Saum mit Arten der Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt.	500
	Binnendüne	Während der Würmeiszeit oder im frühen Postglazial durch Verwehung von Flugsanden entstanden. Primäre Standorte im Saarland äußerst selten.	keine
Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder	Erlen-Bruchwald	In Talauen und in Verlandungsbereichen von Teichen auf stark wasserbeeinflussten, über 30 cm mächtigen Niedermoorkörpern.	400
	Moorbirken-Bruchwald	Auf schwach mineralversorgten, sauren Übergangsmooren ohne fließendes Grundwasser. Primäre Übergangsmoore sind im Saarland bis auf kleine Reste erloschen.	400

Biotop lt. § 25 SNG	Biotoptyp lt. Biotopkartierung	Kurzbeschreibung	Flächen-Untergrenze m <sup>2</sup>
Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder	Feuchter Buchen-Stieleichenwald	Auf Plateaus und schwach geneigten Hängen mit grundnassen, auch staunassen, schwach bis mäßig nährstoffversorgten Sandböden.	1.000
	Eichen-Hainbuchenwald	Auf gut nährstoffversorgten nassen Muschelkalkstandorten und von Grund- und Stauwasser beeinflussten Standorten in Kerbtälern, wo eine gehemmte Wurzelatmung die Buche zurückdrängt.	1.000
	Auwald	Durch die Dynamik von Flüssen geprägte Wälder im Überflutungsbereich. Zu unterscheiden sind Weich- und Hartholzauwald.	500
	Schatthangwald/ Schluchtwald	In tief eingeschnittenen Tälern, Schluchten und an steilen bis schroffen Schatthangstandorten mit feuchtkühlem Lokalklima auf frischen, hangdurchrieselten und stauwasserbeeinflussten Böden mit guter Nährstoffversorgung.	1.000
	Quell- bzw. bachbegleitender Erlen-Eschenwald	Stabile Endstadien in direktem Kontakt zur Quelle bzw. zum Bach auf grundfeuchten bis grundnassen Standorten. Ihre Ausbildung wird entscheidend von den Feuchteverhältnissen geprägt.	200 oder mind. 100 lfdm.
Kryptogamen- und Farnfluren auf primär offenen Felsbildungen, Felscheiden-, Felskopf- und Felspaltengesellschaften auf sekundär entstandenen Aufschlüssen	Felsritzenvegetation	Extrem humusarme und flachgründige Standorte sehr unterschiedlicher Artenzusammensetzung, je nach Ausgangssubstrat und Standortbedingungen.	keine
	Felsgrusflur	Primär auf Felsköpfen bzw. Blockhalden, sekundär in Steinbrüchen und an sonstigen flachgründigen, humusarmen anthropogen bedingten Standorten auftretende lückige, wärme- und lichtliebende, austrocknungsresistente Pflanzengesellschaften.	50
	Kryptogamenreiche Flur	Gesellschaften nicht blühender Pflanzen wie Moosen, Farnen und Flechten, die sowohl an warmen, lichtexponierten, meist trockenen als auch an schattigen, kühlen und luftfeuchten Standorten auftreten.	50

**Anlage 2** der Verwaltungsanweisung zum Schutz bestimmter Biotop nach § 25 SNG**Unterlagen für die Beurteilung**

der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen und für die Erteilung der rechtsförmlichen Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 1 SNG. Die Darstellungen erfolgen entweder im jeweils verursachenden Bauleit- bzw. Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan.

**I. Erläuterungsbericht**

- 1. Erfassung und Bewertung der vom Eingriff betroffenen schutzwürdigen Biotop mit**
  - flächenscharfer Abgrenzung der schutzwürdigen Biotop und Darstellung angrenzender Biotop
  - Bestandserfassung von Vegetation und Fauna
  - Biotopbewertung nach Eingriffsbewertungsverfahren \*)
  - Bedeutung des Biotops für den Naturraum
- 2. Konfliktdarstellung**
  - Darstellung der Zerstörungen oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotop
  - Darstellung von Art und Umfang baubedingt temporärer Beeinträchtigungen
- 3. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen auf schutzwürdige Biotop**
- 4. Darstellung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen)**
  - Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Standortvoraussetzungen (z.B. Veränderung des Grundwasserflurabstandes, Bodenabtrag, Rückbau baulicher Anlagen, Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen bei Gewässern)
  - Darstellung der Maßnahmen zur Biotopentwicklung (z.B. Oberbodenbehandlung, Pflanzmaßnahmen)
  - Darstellung erforderlicher Steuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen
  - Bewertung der Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen nach Eingriffsbewertungsverfahren \*)

\*) Verfahren gemäß Anlage zum „Erlass zur Einführung des Ökotoxikologisches im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ vom 19. Dezember 1997 (GMBL Saar 1998 S. 74)

**5. Bilanzierung**

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz; Nachweis der Eingriffskompensation (gemäß Eingriffsbewertungsverfahren\*)

**II. Planunterlagen**

- 1. Übersichtsplan des Gesamtvorhabens**  
M: 1 : 25.000 oder größer
- 2. Bestandsplan für den Eingriffsbereich**
  - Abgrenzung der Biotopfläche(n) vor dem Eingriff  
M: 1 : 1.000 oder größer
- 3. Konfliktplan**
  - Darstellung der Eingriffsmaßnahme  
M: 1 : 1.000 oder größer (kann in Bestandsplan integriert werden)
- 4. Maßnahmenplan**
  - Abgrenzung der Kompensationsfläche(n)
  - Darstellung der Maßnahmen (Eingriffsmin-  
derung, Ausgleich, Ersatz)  
M: 1 : 1.000 oder größer

Soweit es die Standortbedingungen bestimmter Biotoptypen erfordern, können zusätzliche Untersuchungen und Darstellungen – jeweils einzelfallbezogen – festgelegt werden.

GMBL Saar 2001, S. 298

86 **Bekanntmachung  
des Lageberichts 2000 „Beseitigung von kommunalem  
Abwasser Saarland“**

Vom 19. Juni 2001

Der Lagebericht 2000 gemäß Artikel 16 der EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271(EWG)) ist beim Ministerium für Umwelt, Pressestelle M/2 (Tel.: 06 81/5 01-47 18), erhältlich.

Fachliche Ansprechpartner sind im Referat E/2:  
Herr Naumann (Tel.: 06 81/5 01-47 76)  
Herr Köppen (Tel.: 06 81/5 01-47 73)

GMBL Saar 2001, S. 304